

Stadt Bietigheim-Bissingen  
-Stadtrechtsammlung-

**Richtlinien**

**für die Sportlerehrung**

v o m

21.10.1975

geändert am:	24.03.1992	In Kraft seit:	01.01.1992
	?		01.07.1998

AZ: 5210-3

# STADT BIETIGHEIM-BISSINGEN

## Richtlinien für die Sportlerehrung

gültig ab 1. Juli 1998

1. Geehrt werden Sportlerinnen und Sportler in Einzel- und Mannschaftsdisziplinen, die bei Schüler-, Jugend-, Junioren- oder Aktivenmeisterschaften 1. bis 4. im Bundesgebiet, 1. bis 3. in Süddeutschland, 1. oder 2. in Baden-Württemberg oder 1. in Württemberg wurden. (Leistungen auf internationaler Ebene werden dann geehrt, wenn adäquate Leistungen auf nationaler Ebene erbracht wurden.)

Für den Seniorenbereich mit Ausnahme des Versehrtensports gilt folgendes: Leistungen im Seniorenbereich werden grundsätzlich nur geehrt, wenn die Teilnehmer das 30. Lebensjahr überschritten haben. Leistungen auf württembergischer Ebene werden nur dann geehrt, wenn eine Mindestteilnehmerzahl von 10 Teilnehmern in Einzelwettbewerben bzw. von 8 in Mannschaftswettbewerben gegeben war. Leistungen auf süddeutscher und Bundesebene werden nur geehrt, wenn eine offizielle Qualifikation auf württembergischer Ebene durchgeführt wurde (dies können auch Normen sein), und die Mindestteilnehmerzahlen wie oben genannt gegeben waren.

Alle zu Ehrenden erhalten Medaillen.

2. Die Gedenkmedaille in Gold kann durch Beschluss des Verwaltungs- und Finanzausschusses an besonders verdiente Sportler verliehen werden.
3. Die Gedenkmedaille in Silber wird an diejenigen Einzelsportler und Mannschaften verliehen, die einen 1., 2. oder 3. Platz im Bundesgebiet errungen haben oder in eine deutsche Nationalmannschaft berufen wurden.
4. Die Gedenkmedaille in Bronze wird an diejenigen Einzelsportler und Mannschaften verliehen, die einen 4. Platz im Bundesgebiet, 1., 2. oder 3. Platz in Süddeutschland, 1. oder 2. Platz in Baden-Württemberg oder einen 1. Platz in Württemberg errungen haben oder in eine Länderauswahl berufen wurden.
5. Bei Mannschaftsehrungen erhält jeder Beteiligte die Gedenkmedaille, wobei Ersatzleute, die bei der Erringung des Ehrenplatzes mitgewirkt haben, ebenfalls berücksichtigt werden.
6. Eine besondere Festlegung der zu ehrenden Mannschaften oder Einzelsportler bleibt unter Außerachtlassung der Punkte 1 bis 4 vorbehalten. Insbesondere sind herausragende Platzierungen auf nationalen Ranglisten zu berücksichtigen. Die Entscheidung trifft der Verwaltungs- und Finanzausschuss.
7. Mit einer Gedenkmedaille in Gold, Silber oder Bronze können auch besonders verdiente Sport- bzw. Vereinsfunktionäre ausgezeichnet werden. Hierüber entscheidet der Verwaltungs- und Finanzausschuss.

8. Auf Vorschlag des Stadtverbands für Sport können eine Sportlerin, ein Sportler oder eine Mannschaft des Jahres geehrt werden.